

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0005-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2568/J-NR/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2019 unter der Nr. **2568/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (104/ME 26.GP)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1) Wurde das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bezüglich dieser Neuerung, die den Justizbereich unmittelbar betreffen wird, kontaktiert?
- 2) Werden Sie diese Novellierung (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) befürworten?
- 3) Wie schätzen Sie die Folgekosten dieser geplanten Neuregelung für Ihr Resort ein?
- 4) Ist die in den Erläuterungen zum Entwurf enthaltene Begründung, dass damit eine "adäquate öffentliche Sanktionswirkung" gewährleistet sei, vom BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz rechtspolitisch nachvollziehbar und wünschenswert?

Ich darf dazu auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetze, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik

über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden (91/SN-104/ME) verweisen, die auf der Website des Parlaments allgemein zugänglich ist:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03683/index.shtml

Die Stellungnahme bezieht sich auch auf den in Aussicht genommenen § 4 Abs. 3 zweiter Satz Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Eine seriöse Abschätzung der ressortspezifischen Folgekosten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Dr. Josef Moser

